

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A-Trust für einfache digitale Zertifikate

Allgemeines

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Verkauf von einfachen Zertifikaten samt den dazugehörigen Dienstleistungen durch A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (kurz A-Trust genannt) als Zertifizierungsdiensteanbieter, an einen Signator, sowie das Rechtsverhältnis zwischen A-Trust und Unternehmen, für deren Mitarbeiter oder dem Unternehmen Zertifikate ausgestellt werden. Im folgenden wird für den Signator und die Unternehmen vereinfachend der Begriff Signator verwendet. Abweichende AGB des Signators finden keine Anwendung.
- A-Trust bedient sich für die Kontaktaufnahme mit dem Signator der sogenannten Registrierungsstellen. Diese haben die Aufgabe, die für die Unterhaltung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Signator und der A-Trust notwendigen Maßnahmen zu setzen.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden mit dem Certification Practice Statement (CPS), der Certificate Policy (CP), der sonstigen Leistungsbeschreibung und den Entgeltbestimmungen der A-Trust in der jeweils gültigen Form die Vertragsgrundlage der abgeschlossenen Vereinbarung. Die genannten Dokumente werden in der jeweils aktuellsten Version auf der Homepage <http://www.a-trust.at/> abrufbar gehalten.
- Änderungen der AGB sowie der Certificate Policy werden dem Signator schriftlich mitgeteilt. Ändert A-Trust die AGB, so hat der Signator die Möglichkeit, binnen einem Monat nach Zustellung der neuen AGB an die im Anmeldeformular angegebene Adresse den Vertrag zu kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates, wobei bis zu diesem Zeitpunkt die ursprünglichen AGB in Geltung sind. Sollte der Signator binnen eines Monats keine Kündigung aussprechen, gelten die AGB in geänderter Form als genehmigt.
- Die Unwirksamkeit einzelner in diesen AGB genannter Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel werden die Parteien eine zulässige Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn der Bestimmung am nächsten kommt.
- A-Trust ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Dem Signator entsteht dadurch kein besonderes Kündigungsrecht, solange der Dritte die Rechte und Pflichten dieses Vertrages erfüllt.
- Das Vertragsverhältnis zwischen dem Signator und A-Trust unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Wien. Im Verhältnis zu ausländischen Signatoren wird die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen.
- Als Gerichtsstand wird ausschließlich das Handelsgericht Wien vereinbart. Hat ein Verbraucher im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Beschäftigungsort, ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, Ort der Beschäftigung oder gewöhnliche Aufenthalt liegt.

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

Dienstleistungen der A-Trust

Umfang der Zertifizierung

- A-Trust nimmt die Zertifizierung von öffentlichen Schlüsseln gemäß den jeweils gültigen Zertifizierungsrichtlinien vor. Im Rahmen der Zertifizierung wird ein Zertifikat ausgestellt (Gültigkeitsdauer laut Zertifizierungsrichtlinie des Zertifikatsproduktes), das im Verzeichnisdienst öffentlich abrufbar ist.
- Im Zuge der Zertifizierung prüft A-Trust oder eine von A-Trust autorisierte Registrierungsstelle, ob die im Zertifikatsantrag enthaltenen Daten mit den Daten aus den Dokumenten und Datenbanken übereinstimmen, die nach den zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Zertifizierungsrichtlinien von A-Trust zu prüfen sind.
- Zur detaillierten Leistungsbeschreibung wird auf die Zertifizierungsrichtlinie verwiesen. Diese wird von A-Trust jederzeit elektronisch unter <http://www.a-trust.at/> abrufbereit gehalten.

Verzeichnisdienst und Widerruf

- A-Trust führt eine Liste widerrufener und gesperrter (befristet widerrufener) Zertifikate und stellt diese im Verzeichnisdienst kostenlos zur Verfügung.
- Die Öffnungszeiten des Widerrufsdienstes sind der Homepage der A-Trust zu entnehmen.
- Der Signator hat jederzeit die Möglichkeit, den Widerruf (endgültige Beendigung der Gültigkeit) oder die Sperre (vorläufige Beendigung der Gültigkeit) der Zertifikate seiner Karte (trust|mark|token) zu veranlassen. Die Sperre kann nur telefonisch unter Angabe des Passwortes und/oder anderer Identifikationsdaten des Signators sowie des Zertifikats (Name des Signators, Geburtsdaten, Kartenummer, etc.) beantragt werden. Der Widerruf eines Kartenzertifikats kann auch per Fax erfolgen. Die anzugebenden Daten sind dieselben wie bei der Sperre, allerdings ist beim Widerruf immer das Passwort des Signators anzugeben.
Ein Softwarezertifikat (a.sign light, trust|mark|vsc) kann der Signator widerrufen lassen. Dies ist per Telefon oder Fax möglich. Die Angabe des Namens des Signators ist dazu erforderlich.
Serverzertifikate (a.sign corporate, trust|mark|server) und Entwicklerzertifikate (a.sign developer) können telefonisch widerrufen werden. Die Angabe des Passwortes und der Identifikation des Zertifikats (z. B. Antragstellername, Zertifikatsnummer) ist dazu erforderlich.
Bei jedem Widerruf ist dem Widerrufsdienst der Grund für den Widerruf mitzuteilen.
- A-Trust ist verpflichtet, den Widerruf (Sperre) unverzüglich, jedenfalls aber so schnell wie möglich, einzuleiten. Der Widerruf (Sperre) wird mit Eintragung in das entsprechende Widerrufsverzeichnis wirksam.
- Eine Sperre eines Kartenzertifikats geht am zweiten dem Tag der Sperre folgenden Werktag ab 22:00 Uhr automatisch in einen Widerruf über, sofern sie nicht vorher durch einen Anruf beim Widerrufsdienst aufgehoben wird.

a.trust client-Software

- Der Signator hat jederzeit das Recht, sich die aktuellste Version der Software „a.trust client“ mit Hilfe einer speziellen Autorisierungsmethode aus dem Internet zu laden.

Pflichten des Signators

- Der Signator hat seine Signaturerstellungsdaten ordnungsgemäß zu verwahren. Der Signator hat im Fall eines Kartenzertifikats bei Erhalt eines PIN Codes diesen sofort in einen eigens gewählten SignaturPIN Code zu ändern.
- Der Signator darf seinen privaten Schlüssel nicht an andere Personen übergeben. Sollte sich für den Signator der Verdacht ergeben, dass ein Dritter von seinem persönlichen Code Kenntnis erlangt hat, so hat er umgehend eine Änderung seines PIN Codes vorzunehmen.
- Der Inhaber eines Zertifikates ist verpflichtet, dieses zu widerrufen (ggf. zumindest eine Sperre seines Zertifikates zu veranlassen), wenn
 - er die Kenntnis oder den Verdacht hat, dass der private Schlüssel kompromittiert wurde bzw. dass dieser durch Dritte genutzt wird, z. B. weil die Karte unauffindbar ist oder
 - sich die im Zertifikat enthaltenen Daten geändert haben.
- Der Signator darf eine Sperre seines Kartenzertifikats nur aufheben lassen, wenn die zur Sperre veranlassenden Gründe nicht mehr bestehen. Ein Widerruf eines Zertifikats ist irreversibel.
- Der Signator ist verpflichtet, die nationalen Ausfuhrbestimmungen sowie die möglichen nationalen Nutzungsbeschränkungen bei einer Verwendung im Ausland zu beachten.
- Treten in den Zertifikatsdaten des Signators (wie z. B. Name, E-Mailadresse, Firma) Änderungen auf, so ist dieser verpflichtet, A-Trust unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und das Zertifikat zu widerrufen.
- Rechnungen, Mahnungen sowie sonstige Erklärungen der A-Trust an die letzte vom Signator bekannt gegebene Adresse gelten diesem als zugestellt.

Entgeltbestimmungen

- Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist jährlich jeweils am ersten Tag des neuen Jahres der Vertragserrichtung zu bezahlen. Die Zahlungsverpflichtung entsteht am ersten Tag der betriebsfähigen Bereitstellung und ist im voraus zu bezahlen. Alle Entgelte, welche nicht Grundentgelte darstellen, werden mit der Erbringung der jeweiligen Leistung fällig.
- Die Höhe des zu bezahlenden Nutzungsentgeltes richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung geltenden Bestimmungen von A-Trust. Die Preise in den Entgeltbestimmungen von A-Trust enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
- Eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes ist nur gestattet, wenn der Signator mindestens drei Monate im voraus von der anstehenden Erhöhung informiert wurde und ihr nicht widersprochen hat. Widerspricht der Signator, ist dies einer Kündigung zum Zeitpunkt der Preiserhöhung gleichzusetzen. Bis dahin gelten die bestehenden Nutzungsentgelte weiter.
- Der Signator akzeptiert ein Einzeleinzugsermächtigungsverfahren, wobei als Rechnung der Text am zugehörigen Bankauszug gilt.
- Im Falle einer Kündigung hat der Signator das Entgelt bis zum Jahresende bzw. bis zu dem Jahrestag des Vertragsendes zu entrichten. Der Signator hat keinen Anspruch auf Rückerstattung allfälliger Guthaben. Er kann aber mit Gegenforderungen aufrechnen, sofern diese im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, gerichtlich festgestellt oder von A-Trust anerkannt worden sind.
- Im Falle des Widerrufs eines Zertifikats hat der Signator die Möglichkeit, ein neues Zertifikat zu bestellen (Ersatzbestellung). Bereits bezahlte Jahresgebühren werden dem Signator auf das neue Zertifikat angerechnet, d. h. dieser hat keine erneute Jahresgebühr zu entrichten.
- Der Vertrag mit dem Zertifikatsinhaber wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen verbunden mit der Möglichkeit, per Jahresende oder per Stichtag zu kündigen.
- A-Trust ist berechtigt, im Falle der Verletzung einer aus der Vereinbarung entstandenen Pflicht des Signators den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.
- Ein Zahlungsverzug berechtigt A-Trust, das Zertifikat zu widerrufen, sofern der Signator trotz schriftlicher Aufforderung seiner Leistungspflicht nicht fristgerecht nachkommt. Die Geltendmachung weiterer gesetz-

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

licher oder vertraglicher Ansprüche gegen den Signator wegen des Zahlungsverzuges bleibt A-Trust vorbehalten, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes.

Haftung

- A-Trust haftet gegenüber Dritten, die auf die Richtigkeit des Zertifikats vertraut haben, dass
 - die Signaturerstellungsdaten und die ihnen zugeordneten Signaturprüfdaten einander bei Verwendung der von der A-Trust bereitgestellten oder als geeignet bezeichneten Produkte und Verfahren in komplementärer Weise entsprechen, sofern die Signaturerstellungsdaten im Rahmen des A-Trust Zertifizierungsdienstes von A-Trust erzeugt wurden,
 - das Zertifikat auf Antrag des Signators unverzüglich widerrufen wird sowie ein Widerrufsdienst verfügbar ist,
 - sie die Anforderungen des Signaturgesetzes an Anbieter von Zertifizierungsdiensten erfüllt.
 - A-Trust kann in den Zertifikaten eine Haftungsgrenze festlegen (Transaktionslimit).
 - Bei leichter Fahrlässigkeit und für Kaufleute und Organisationen ist die Haftung von A-Trust auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Über Risiken, die die üblicherweise zu erwartende Schadenshöhe erheblich übersteigen, hat der Kunde A-Trust aufzuklären.
- Kann der Geschädigte als wahrscheinlich dartun, dass A-Trust ihre Verpflichtungen oder gesetzlichen Bestimmungen missachtet hat, so wird vermutet, dass der Schaden dadurch eingetreten ist. A-Trust haftet nicht, wenn sie nachweist, dass sie und ihre Mitarbeiter an der Verletzung ihrer Verpflichtungen kein Verschulden trifft.
- A-Trust haftet nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder ideellen Schaden des Nutzers, sofern A-Trust den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- Gewährleistungsansprüche werden von A-Trust generell durch Instandsetzung oder Austausch erfüllt. Sollte A-Trust nicht in der Lage sein, binnen zwei Wochen den vereinbarten und ordnungsgemäßen Zustand herzustellen, hat der Signator das Recht, vom Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzutreten, oder einen Preisminderungsanspruch geltend zu machen.
- Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsmängeln beträgt zwei Jahre.

Datenschutz

- A-Trust verpflichtet sich, die vom Signator bekannt gegebenen Daten vertraulich im Sinne des DSGVO zu behandeln.
- Die im Zuge der Anmeldung bei der Registrierungsstelle bekannt gegebenen Daten werden von A-Trust ausschließlich für die Besorgung der Betreiberfähigkeit auf Basis des SigG verwendet.
- Der Signator erklärt sich mit der Verwendung seiner personenbezogenen Stammdaten für die Betreiberfähigkeit durch A-Trust einverstanden.
- A-Trust gibt diese Daten nur auf Verlangen an laut SigG berechnigte Personen weiter.

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.